

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Lagerplatz Firma Wagner Mittersthal / Gemeinde Deining

Landkreis Neumarkt



Auftraggeber: Gemeinde Deining
Schloßstraße 6
92364 Deining

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: Juni 2025 - Oktober 2025

1. Durchgeführte Begehung:

26.06.2025

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele, und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Begehung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten, welche entsprechend Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten betreffen. Bei allen in Betracht kommenden Artengruppen wurde eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.

2. Flächenbeschreibung

Das Vorhabensgebiet liegt ca. 600m nordwestlich von Mittersthal südlich angrenzend an die dortige Erddeponie. Im Jahr 2025 wurde auf der Fläche Getreide angebaut. Der Acker wird

intensiv genutzt. Südlich grenzt eine baumdurchsetzte Hecke an. Anschließend befinden sich ein Feldweg und danach die offenen Ackerfluren der dortigen Jurahochfläche. Nach Westen setzt sich die Ackerfläche fort. Östlich liegt ein bereits bestehender Lagerplatz. Die Baufläche selbst umfasst eine Größe von ca. 5.000m². Westlich angrenzend findet sich die Ausgleichsfläche und südlich befindet sich ein Streifen mit Begrünungsbindung hin zur dort vorhandenen Hecke, welche erhalten bleibt.

3. Vorhabensbeschreibung

Die Fläche ist als Lagerplatz des Bauunternehmens Wagner aus Mittersthal vorgesehen. Im Vorhabensgebiet dürfen ausschließlich Schüttgut (Kies, Split, Sand, Humus), Recycling-Baustoffe, sonstige Baustoffe wie Pflaster, Rabatten, Natursteine sowie Boden und mineralische Bau- und Abbruchabfällen für deren Beprobung, Untersuchung und Bewertung gelagert werden. Die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig. Der Lagerplatz darf bis zum Zeitpunkt des Rekultivierungsabschlusses der nördlich anschließenden, ehemaligen Erd- und Steindeponie betrieben werden. Nach Rekultivierungsabschluss ist der Lagerplatz innerhalb von zwölf Monaten vollständig und fachgerecht rückzubauen. Als Folgenutzung nach dem Rückbau der baulichen Anlagen sind Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

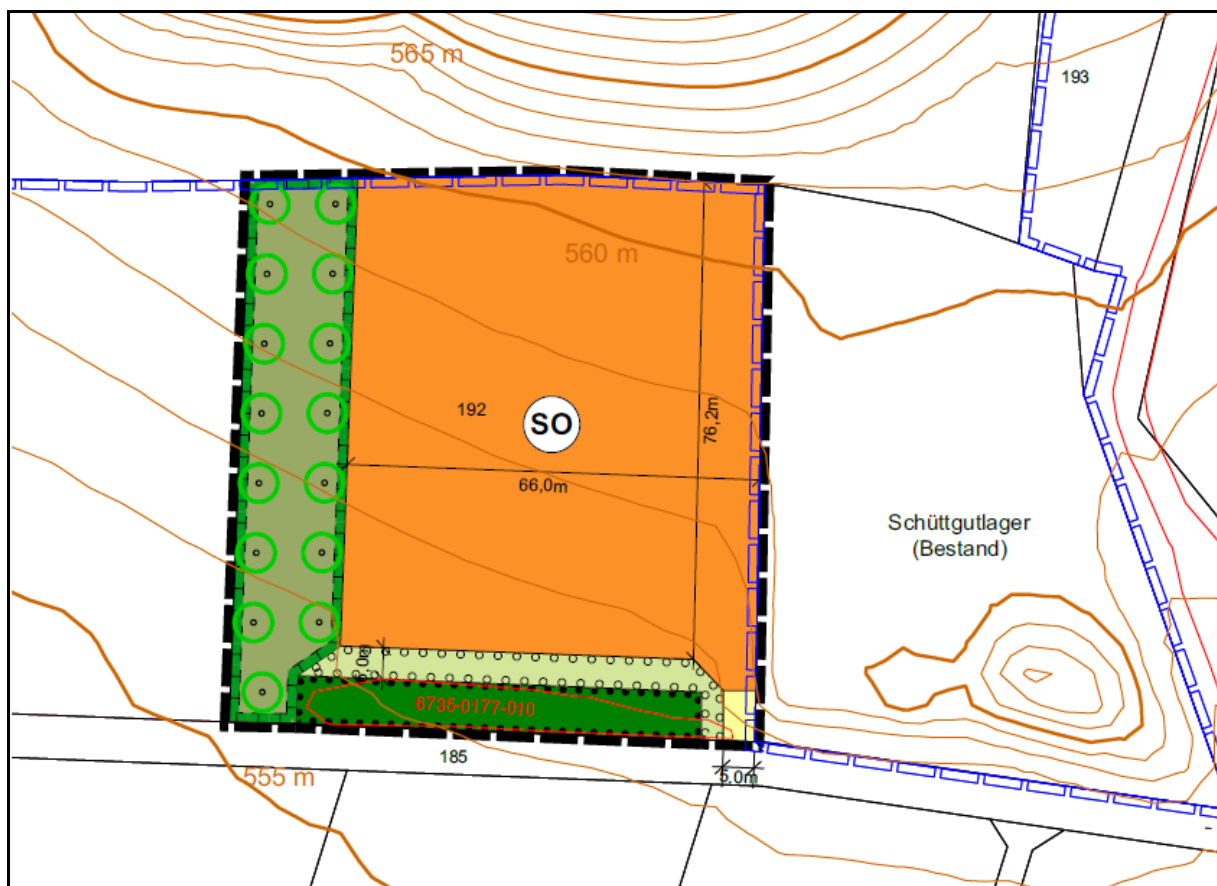


Abbildung 1: Lageplan mit Maßnahmenübersicht zum geplanten Lagerplatz bei Mittersthal

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt. Es finden sich keine möglichen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Gebäude, Bäume mit Hohlräumen, Keller etc.), weshalb diesbezügliche Vorkommen innerhalb des Betrachtungsraums ausgeschlossen werden können.

Die Ackerfläche wird intensiv genutzt, weshalb diese auch als Jagdhabitat keine überdurchschnittliche Bedeutung hat. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind oder die Arten im Naturraum nicht vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Nachweise von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch vorkommen, konnten bei der Begehung nicht bestätigt werden und sind aufgrund der intensiven Ackernutzung auch nicht zu erwarten. Auch die unmittelbar angrenzende Deponiefläche weist am Hangfuß nur hochwüchsige, grasdominierte Bereiche auf, welche für Reptilienarten nicht geeignet sind. Für Lurche fehlen entsprechende Lebensräume im Gebiet. Somit können für diese Artengruppen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) können ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwoll-after, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkraut*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit musste eine Abschätzung zu möglichen Brutvorkommen durchgeführt werden.

Vorkommen bodenbrütender Arten können ausgeschlossen werden, da die Fläche intensiv genutzt wurde und im Umfeld insb. für die Feldlerche störende Vertikalstrukturen (Hecke, Deponie, Lagerfläche) vorhanden sind. Bei der Begehung im Juni konnten im weiteren Umfeld noch singende Feldlerche festgestellt werden, diese waren aber deutlich über 100m entfernt. Auf der Vorhabensfläche selbst konnten keine Lerchen und auch keine anderen bodenbrütenden Arten nachgewiesen werden.

Unter den gehölzbesiedelnden Arten konnten in der angrenzenden Baumhecke ausschließlich häufige und weit verbreitete Arten erfasst werden, wie z.B. Goldammer und Mönchsgrasmücke. Deren lokale Bestände sind nicht bedroht. Zudem bleibt der Gehölzbestand erhalten und wird westlich sogar durch neue Obstbäume ergänzt.

Insgesamt sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für europäische Brutvogelarten zu erwarten.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

5. Fazit

Durch die Erweiterung einer ca. 0,5 Hektar großen Lagerfläche bei Mittersthal (Gemeinde Deining; Landkreis Neumarkt) entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 20.11.2025

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de